

Zwischen

der Gemeinde Havixbeck, Willi-Richter-Platz 1, 48329 Havixbeck, vertreten durch den Bürgermeister der Gemeinde Havixbeck

und

der Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln, vertreten durch den Bürgermeister und den Beigeordneten der Gemeinde Nottuln

wird folgende

öffentlich-rechtliche Vereinbarung

geschlossen:

§ 1 Vereinbarungsgegenstand und Aufgabe

Die Regionalverkehr Münsterland GmbH ist Betreiberin der Linien B 31 (Appelhülsen-Schapdetten-Nottuln) und B 32 (Nottuln-Havixbeck) im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs. Zur Durchführung des Betriebes überläßt die Regionalverkehr Münsterland GmbH ein entsprechendes Fahrzeug dem Verein „Bürgerbus Nottuln e.V.". Die Gemeinde Nottuln garantiert die Übernahme der jährlichen nicht durch Einnahmen aus dem Betrieb gedeckten Kosten dieser Linien.

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Regelung des zu erstattenden Anteiles an den tatsächlich angefallenen jährlichen Gesamtbetriebskosten des Linienbetriebes durch die Gemeinde Havixbeck an die Gemeinde Nottuln. Die Gemeinde Nottuln übernimmt die Abrechnung der Kosten gegenüber der Regionalverkehr Münsterland GmbH und die Ermittlung der Aufteilung der Gesamtkosten auf die Gemeinden wie nachstehend festgelegt.

§ 2 Berechnungsgrundlage

Die Verteilung der jährlich tatsächlich entstandenen Gesamtkosten für den Bürgerbus erfolgt nach den Kosten pro Streckenkilometer auf dem jeweiligen Gemeindegebiet der Vertragsparteien.

Demnach sind die jährlich entstandenen Gesamtkosten durch die Gesamtkilometeranzahl der Linien B 31 und B 32 zu teilen, um die Kosten pro Kilometer zu ermitteln. Sodann ist dieser Wert mit der auf dem Gemeindegebiet Havixbeck liegenden Streckenkilometeranzahl der Linie B 32 (Nottuln-Havixbeck) zu multiplizieren. Der sich hieraus ergebende Wert, stellt den von der Gemeinde Havixbeck zu tragenden Kostenanteil dar.

Grundlage des heranzuziehenden Betrages der Gesamtkosten ist die Abrechnung der Regionalverkehr Münsterland GmbH, welche der Gemeinde Nottuln zur Begleichung vorgelegt wird.

Grundlage der anzunehmenden Streckenkilometer ist die Angabe der Regionalverkehr Münsterland GmbH zu diesen Linien. Bei Änderung von Linienverläufen erfolgt eine Überprüfung und Anpassung der auf die Gemeinden Havixbeck und Nottuln entfallenden Streckenanteile.

Mit der Aufforderung zur Zahlung des ermittelten Betrages an die Gemeinde Havixbeck hat die Gemeinde Nottuln Nachweise über die entstandenen Kosten, Streckenkilometer und die Berechnung vorzulegen.

§ 3 Verpflichtungen

Die Gemeinde Havixbeck verpflichtet sich zur anteiligen Kostentragung der jeweils jährlich entstandenen Gesamtkosten auf der Basis der in § 2 genannten Berechnungsgrundlage. Die Abrechnung hat bis zum 31.12. des auf das Betriebsjahr folgenden Jahres zu geschehen und ist einen Monat nach Zugang fällig und zahlbar.

§ 4 Kosten

Die Kosten für die Ermittlung der Berechnungsgrundlage, die Berechnung usw. bis zur Übersendung der Zahlungsaufforderung durch Verwaltungsmitarbeiter sowie sonstige Sachkosten trägt die Gemeinde Nottuln.

§ 5 Laufzeit und Kündigung

Diese Vereinbarung ist unbefristet. Sie endet automatisch bei Wegfall des Linienbetriebes nach letztmaliger Abrechnung. Jede Gemeinde kann die Vereinbarung mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende schriftlich kündigen.

§ 6 Schriftform

Änderungen und Zusätze zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.

Nottuln,

Havixbeck,

Peter Amadeus Schneider
Bürgermeister

Klaus Gromöller
Bürgermeister

Klaus Fallberg
Beigeordneter als weiterer vertretungs-
berechtigter Beamter